



(durchgeschriebene Fassung nach späteren Satzungsänderungen)

Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 08. November 2016 folgende Satzung beschlossen.

Satzungsänderung gem. GR-Beschluss vom 08. März 2022 zum **1. April 2022 (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 5)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung oder technisch bedingter Fehlalarmierung
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
 - die Überland- oder Amtshilfen

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets
 1. bei Schadenfeuer (Bränden)
 2. bei öffentlichen Notständen
 3. bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird -abweichend von der allgemeinen Regelung- Ersatz der Kosten verlangt:
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt.

Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Berechnung der Kostenersätze

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Erholungszeiten.
Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.
- (4) Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde berechnet.
- (5) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die alarmieren und eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. den Personalkosten für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Feuerwehrangehörigen,
 3. den Fahrzeugkosten,
 4. den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen,
 5. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel) sowie die Kosten für die Reinigung von Transportbehältern,
 6. den Auslagen für Verbrauchsmittel und Materialien,
 7. den Kosten, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, für die Prüfung bzw. Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Kosten einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind,
 8. den Kosten, die der Gemeinde Lautenbach bei der Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden,
- (6) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Verzeichnis der Verrechnungssätze nicht vorgesehen sind, werden zu den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Überlandhilfe, Amtshilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, zu tragen. Vertragliche Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen dieser Satzung vor.

(2) Die bei einer sonstigen Amtshilfe entstandenen Kosten hat diejenige Behörde zu tragen, für die Hilfe geleistet worden ist.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. September 2012 außer Kraft.

Anlage zur

Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Lautenbach

in der Fassung vom 08. November 2016

— Kostenverzeichnis —

1. Verrechnungssätze für Personalkosten - Pauschale

für Einsätze nach § 2 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung je Mann/ Frau und Stunde	16,70 Euro
Mann/ Frau in Bereitschaft und Stunde	8,35 Euro

2. Ausrückkosten für eingesetzte Fahrzeuge je Stunde

Die Fahrzeugkosten werden nach den in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKerFw) -in der jeweils gültigen Fassung- festgesetzten Stundensätzen erhoben.

3. Verbrauchte Materialien (z.B. Ölbindemittel u.a.) werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Verwaltungsgebühr 50,00 Euro

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 08. November 2016

Thomas Krechtler
Bürgermeister